

2.3.3 Verordnung über öffentliche Anschläge

Vom 11. März 1999

Geändert durch Redaktionsverfügung vom 17.12.2002

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, 323) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Gebiet der Stadt Schwandorf ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln, oder Tafeln und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Schwandorf für diesen Zweck bereitgestellten oder vertraglich zugelassenen Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen Flächen gestattet.¹

(2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Anschläge von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen und örtlichen Vereinen

- a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen oder
- b) am Ort oder Gebäude einer Veranstaltung, in Schaufenstern und an Eingängen zu Gaststättenbetrieben, wenn sie nur auf eine Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Tagen, wieder entfernt werden oder
- c) vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für den Zeitraum von 7 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin, wenn diese Anschläge unverzüglich, spätestens jedoch nach 7 Tagen nach dem Termin wieder entfernt werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfaßt werden.¹

(4) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 2

Die Stadt Schwandorf kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro ² belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt oder eine Erlaubnis durch die Stadt Schwandorf erteilt worden ist oder Anschläge nicht rechtzeitig entfernt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft ³. Sie gilt 20 Jahre.

Anmerkungen:

¹ Für Werbeanlagen i. S. d. BayBO gilt die Werbeanlagen-Satzung v. 11.03.1999, abgedruckt unter Nr. 6.4.1

² Euroanpassung zum 01.01.2002 durch Änderung der gesetzlich vorgegebenen Höchstbeträge für Geldbußen von Deutsche Mark in Euro, Redaktionsverfügung vom 17.12.2002

³ In Kraft getreten am 16.03.1999